

EntschlieÙung MEPC.362(79)
(angenommen am 16. Dezember 2022)
Änderungen der Anlage des Protokolls von 1997 zur Änderung des
Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der
Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978
zu diesem Übereinkommen

Änderungen der Anlage VI von MARPOL
(regionale Auffanganlagen innerhalb arktischer Gewässer, obligatorische
Angaben in der Bunkerlieferbescheinigung und an die Datenbank der IMO über
den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde
Angaben)

(Übersetzung)

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

sowie gestützt auf Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung der Protokolle von 1978 und 1997 zu diesem Übereinkommen (MARPOL), in dem das Änderungsverfahren festgelegt und dem zuständigen Gremium der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens zur Beschlussfassung durch die Vertragsparteien übertragen wird,

nach der auf seiner neunundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen und nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a von MARPOL weitergeleiteten Änderungen der Anlage VI von MARPOL betreffend regionale Auffanganlagen innerhalb arktischer Gewässer, obligatorische Angaben in der Bunkerlieferbescheinigung und an die Datenbank der IMO über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde Angaben –

1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d von MARPOL die Änderungen der Anlage VI von MARPOL, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii von MARPOL, dass die Änderungen als am 1. November 2023 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii von MARPOL die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Mai 2024 in Kraft treten;
4. fordert die Vertragsparteien ebenso auf, die frühzeitige Anwendung der Änderungen des Anhangs IX im Hinblick auf an die Datenbank der IMO über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde Angaben ab dem 1. Januar 2024 in Betracht zu ziehen;

5. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe e von MARPOL allen Vertragsparteien von MARPOL beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;
6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien von MARPOL sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten.

Anlage
Änderungen der Anlage VI von MARPOL
(regionale Auffanganlagen innerhalb arktischer Gewässer, obligatorische Angaben in
der Bunkerlieferbescheinigung und an die Datenbank der IMO über den Verbrauch an
ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde

Regel 17

Auffanganlagen

1 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2 Die folgenden Staaten können die Vorschriften des Absatzes 1 durch regionale Vereinbarungen erfüllen, wenn solche Vereinbarungen aufgrund der besonderen Gegebenheiten in diesen Staaten der einzige praktisch gangbare Weg sind, um diese Vorschriften zu erfüllen:

.1 kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und

.2 Staaten, deren Küstenlinie an arktische Gewässer angrenzt, sofern regionale Vereinbarungen sich nur auf Häfen innerhalb arktischer Gewässer jener Staaten beziehen.

Die an einer regionalen Vereinbarung beteiligten Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien einen Regionalplan für Auffanganlagen aus.*

Die Regierung jeder an der Vereinbarung beteiligten Vertragspartei konsultiert die Organisation im Hinblick auf die Übermittlung der nachstehenden Informationen an die Vertragsparteien dieses Übereinkommens:

.1 Art und Weise der Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien im Regionalplan für Auffanganlagen,

.2 nähere Angaben zu den für die Aufnahme von Schiffsabfällen bestimmten regionalen Zentren unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien+ und

.3 nähere Angaben zu denjenigen Häfen, die nur über eingeschränkte Auffanganlagen verfügen.“

Anhang V

Obligatorische Angaben in der Bunkerlieferbescheinigung (Regel 18 Absatz 5)

2 Nach der Nummer 8 „Schwefelgehalt (% m/m)“ werden die folgende neue Nummer 9 und die dazugehörige Fußnote in die Liste eingefügt:

„Der in Übereinstimmung mit für die Organisation annehmbaren Normen angegebene Flammpunkt (°C)* oder eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass ein Flammpunkt von 70 °C oder darüber gemessen wurde.“

* ISO 2719:2016, Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren nach Pensky-Martens mit geschlossenem Tiegel, Verfahren A (für Destillate) oder Verfahren B (für Rückstandsöle).“

- 3 Die bisherige Nummer 9 wird in die neue Nummer 10 der Liste umnummeriert.

Anhang IX

An die Datenbank der IMO über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde Angaben (Regel 27)

- 4 Anhang IX wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anhang IX

An die Datenbank der IMO über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen zu übermittelnde Angaben (Regel 27)

Bezeichnung des Schiffes

IMO-Nummer

Zeitabschnitt des Kalenderjahrs, für den Daten übermittelt werden

Anfangsdatum (TT/MM/JJJJ)

Enddatum (TT/MM/JJJJ)

Technische Eigenschaften des Schiffes

Jahr der Ablieferung.....

Schiffstyp nach der Begriffsbestimmung in Regel 2 Absatz 2 oder anderer Schiffstyp (bitte benennen).....

Bruttoreaumzahl (BRZ)

Nettoreumzahl (NRZ)

Tragfähigkeit (DWT)

Leistung (Nennleistung) von Haupt- und Hilfshubkolbenverbrennungsmotoren mit einer Leistung von über 130 kW (in kW anzugeben)

Erreichter EEDI (soweit zutreffend)

Erreichter EEXI (soweit zutreffend).....

Eisklasse

Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff, nach Art des ölhaltigen Brennstoffs, in metrischen Tonnen sowie angewandte Methoden zur Erfassung der Daten über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff.....

Zurückgelegte Entfernung

Reisedauer in Stunden.....

Für Schiffe, auf die Regel 28 der Anlage VI von MARPOL gilt:

Anzuwendender KII: ☐ AER ☐ cgDIST

Vorgeschriebener jährlicher betrieblicher KII

Erreichter jährlicher betrieblicher KII vor etwaigen Korrekturen

Erreichter jährlicher betrieblicher KII

Betriebliche Kohlenstoffintensitäts-Klasse:

☐ A ☐ B ☐ C ☐ D ☐ E

KII zu Versuchszwecken (keiner, einer oder mehrere auf freiwilliger Basis):

☐ EEPI (gCO₂/t/sm)

☐ cbDIST (gCO₂/berth/sm)

☐ cIDIST (gCO₂/m/sm)

☐ EEOI (gCO₂/t/sm oder sonstige)